



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2021

Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) und
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 28.01.2021**

Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Einzelplan 9, Kapitel 0922, Buchungskreis 2895, Förderprodukt Nr. 20) werden die Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Neben den Landschaftspflegeverbänden werden als Zuwendungsempfänger die acht nach § 29 BNatSchG anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände aufgeführt. Darüber hinaus als Empfänger aufgeführt sind "sonstige Verbände oder Organisationen des Naturschutzes". Nähere Informationen darüber welches diese Verbände sind oder wie viel Geld sie aus dem genannten Förderprodukt erhalten, ist dem Haushaltsplan nicht zu entnehmen. Insofern ergeben sich Fragen bezüglich der konkreten Mittelverwendung in dem genannten Förderprodukt.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In Hessen sind acht Naturschutzverbände nach Maßgabe des § 29 BNatSchG in der bis zum 3. April 2005 geltenden Fassung von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden. Ihnen ist gem. § 63 BNatSchG i. V. m. § 74 Abs. 3 BNatSchG u. a. bei der Vorbereitung von Verordnungen, Programmen und Plänen sowie vor der Erteilung von Befreiungen, von Geboten und Verboten bestimmter Sachverhalte Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Dies beinhaltet auch die Beteiligung bei Planfeststellungsverfahren und bei Plangenehmigungen.

Darüber hinaus wurden elf Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach § 3 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) von der obersten Landesbehörde anerkannt.

Mit der Beteiligung sollen Konfliktpotentiale eruiert und minimiert werden. Neben dieser Befriedungsfunktion soll eine Reduktion von Aufwand und Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung erreicht werden. Die Förderung bezweckt die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit und soll gleichzeitig den notwendigen Anreiz sowie die Qualitätssicherung bei den Naturschutzverbänden bewirken.

Die Zahl der Beteiligungsverfahren, in denen die anerkannten Naturschutzverbände in der Summe in den letzten Jahren tätig wurden, lag seit 2015 im Durchschnitt bei jährlich 10.500 Verfahren. Damit geht eine erhebliche Sammlung von Sachargumenten insbesondere für die Abwägung im Rahmen der Entscheidungsfindung einher.

Die Landeszuwendung wird zweckgebunden verausgabt. Sie soll zur teilweisen Deckung der Kosten beitragen, die den Verbänden im Rahmen von Beteiligungsverfahren entstehen. Die Verbände tragen den darüberhinausgehenden Finanzbedarf selbst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Weise werden die acht nach § 29 BNatSchG anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände in Hessen gefördert?

Die finanzielle Unterstützung der nach § 29 BNatSchG a.F. anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Beihiligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Frage 2. In welcher Höhe haben die acht Verbände seit 2015 jeweils Zuwendungen des Landes Hessen erhalten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Verband und Zuwendungsbetrag)

Verband	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Landesjagdverband Hessen e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Verband Hessischer Fischer e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Hessen e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Summe	68.000 €	68.000 €	68.000 €	68.000 €	68.000 €	68.000 €

Frage 3. Welche konkreten Organisationen und Verbände sind mit „sonstige Verbände oder Organisationen des Naturschutzes“ gemeint?

Die Öffnung des Empfängerkreises über die anerkannten Naturschutzverbände hinaus dient der Möglichkeit, im Fall einer Änderung des gesetzlich legitimierten Bedarfs die Förderung entsprechend anpassen zu können.

Frage 4. In welcher Höhe haben diese Verbände seit 2015 jeweils Zuwendungen erhalten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Verband/Organisation und Zuwendungsbetrag)

Außer den acht anerkannten Naturschutzverbänden haben keine weiteren Verbände eine Förderung nach Leistung 20c (Zuwendungen an die anerkannten Naturschutzverbände Hessens) erhalten.

Frage 5. Hat die Landesregierung bei jeglichen Zuwendungen an die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände oder an die "sonstigen Verbände oder Organisationen des Naturschutzes" Informationen über die Mittelverwendung?

Bei jeder Zuwendung ist dem Zuwendungsgeber nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen. Aus diesen Unterlagen können alle erheblichen Informationen über die Mittelverwendung bezogen auf die Vorgaben des Zuwendungsbescheids entnommen und überprüft werden.

Frage 6. Kann die Landesregierung sicher ausschließen, dass hessische Fördermittel zur Unterstützung der Proteste gegen den Lückenschluss der A 49 verwendet wurden?

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen wird nach Vorlage der Verwendungsnachweise geprüft. Eine möglicherweise zweckfremde und damit unzulässige Verwendung wurde dabei bisher nicht festgestellt. Die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf den 1. März 2021 festgesetzt. Sollte eine zweckfremde Verwendung erfolgt sein, wäre nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften eine Rückzahlung der Zuwendung zu veranlassen.